**Fragebogen zur Förderung von Vereinen und Gruppierungen in der Gemeinde Dürmentingen**

**2025**

|  |  |
| --- | --- |
| **Name des Vereins:** | |
|  | |
|  |  |
| 1.)   Anzahl der aktiven jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren\*: |  |
|  |  |
| 2.)   Anzahl der aktiven Mitglieder über 18 Jahren\*: |  |
|  |  |
| 4.) Davon wohnhaft in Dürmentingen oder Teilort:\* |  |
| 5.)   Für 2025 anstehende Vereinsjubiläen: (Festlichkeit beabsichtigt? Bitte Termin angeben) | |  |
|  |  |
|  |  |
| 4.) Gründungsjahr des Vereins: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Hiermit bestätige ich, dass die Angaben richtig und wahrheitsgemäß eingetragen wurden:** | |
|  |  |
| **Dürmentingen, den** |  |
|  |  |
| **Unterschrift des 1. Vorsitzenden\*\***  **(ggf. Vertreter)** |  |

**Allgemeine Bestimmungen**

* Der Zweck des Vereins bzw. der Gruppierung muss klar definiert sein
* Förderanträge können immer nur von und für einen Gesamtverein, nicht aber für einzelne Abteilungen gestellt werden.  
  Ausnahme sind hier die Schalmeienkapelle Dürmentingen und die Gemeindekapelle H2D die eine pauschale Entschädigung für Auftritte bei kirchlichen und kommunalen Veranstaltungen erhalten (siehe Punkt Musische Förderung)
* Lediglich Vereine und Gruppierungen, welche im Anhang (siehe Verzeichnis aller Vereine und Gruppierungen) gelistet sind, fallen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie
* Grundsätzlich nicht unter diese Förderrichtlinie fallen
  + Religionsgemeinschaften
  + Politische Parteien
  + Wirtschaftliche Vereine (z. B. Fördervereine)
  + Buden und Stammtische
  + Vereine, bei denen weniger als die Hälfte der Mitglieder in der Gemeinde Dürmentingen wohnhaft sind
* Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln ist die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel. Dies bedeutet, dass in wirtschaftlich schlechten Zeiten durch den Gemeinderat beschlossene Kürzungen des Haushalts sich auch auf die Auszahlung von Fördermitteln auswirken können
* Die Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Satzung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie besteht nicht
* Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abweichen

# **Beantragung und Auszahlung der Förderung**

* Die Beantragung von finanziellen Fördermitteln (Grundförderung, Jugendförderung und Jubiläum) muss bis spätestens 31. Januar (für das lfd. Jahr) schriftlich bei der Gemeindeverwaltung erfolgen
* Stichtag für die Meldung der Anzahl der Mitglieder ist der 1. Januar und ist ggf. auf Verlangen der Gemeindeverwaltung über eine Mitgliederliste\* nachzuweisen. (Stichproben vorbehalten)
* Die Auszahlung der Fördermittel (Grundförderung und Jugendförderung) findet immer zum

31.03.d.J. statt